



Hebammenverband  
Baden-Württemberg e.V.

[www.hebammen-bw.de](http://www.hebammen-bw.de)

Stand: 2014

## Freiberuflich als Hebamme in Frankreich arbeiten

Um als Hebamme in Frankreich dauerhaft, gelegentlich oder vorübergehend freiberuflich zu arbeiten, müssen Sie

- EU-Mitbürgerin sein oder aus einem vergleichbaren Drittstaat stammen
- einen Berufsabschluss aus einem EU-Mitgliedsstaat haben
- in einem EU-Mitgliedsstaat als Hebamme praktizieren
- die Tätigkeit im Vorfeld der französischen Hebammenkammer anzeigen

Das hierfür notwendige Formular finden Sie auf der Website [www.ordre-sages-femmes.fr](http://www.ordre-sages-femmes.fr)  
Die Anzeige muss jährlich erneuert und Änderungen (z.B. Wohnortwechsel oder Wechsel des Einsatzortes) umgehend gemeldet werden.

Folgende Dokumente müssen Sie beilegen:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Kopie der Berufsurkunde
- Beglaubigte übersetzte Kopien durch einen zertifizierten Übersetzer
- Meldebescheinigung und polizeiliches Führungszeugnis

Schicken Sie Ihre Unterlagen per Brief, Einschreiben, Fax oder E-Mail an:

Conseil national de l'Ordre des sages-femmes  
168 Rue de Grenelle, 75007 Paris, France  
Fax : +33 1 44 18 96 75; Email [contact@ordre-sages-femmes.fr](mailto:contact@ordre-sages-femmes.fr)

## Verfahren

Innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Anmeldung unterrichtet Sie die französische Hebammenkammer über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Daten. Dies kann sein:

1. Sie können Ihre vorübergehende oder gelegentliche Tätigkeit als freiberufliche Hebamme in Frankreich aufnehmen
2. Sie können Ihre vorübergehende oder gelegentliche Tätigkeit als freiberufliche Hebamme in Frankreich nicht aufnehmen
3. Sollte die Prüfung Ihre Unterlagen ergeben haben, dass Ihre Ausbildung zur Hebamme bedeutende Unterschiede zur in Frankreich erforderlichen Ausbildung aufweist, wird Ihnen mitgeteilt welche Fähigkeiten und Kompetenzen Sie sich noch aneignen und in einem geeigneten Test nachweisen müssen.

Sollten Sie innerhalb eines Monats keine Antwort auf Ihre Anmeldung erhalten, können Sie davon ausgehen, dass das Bewilligungsverfahren für Sie positiv beschieden wurde und dass

Sie Ihre Tätigkeit in Frankreich aufnehmen können.  
Diese Bearbeitungsfrist kann sich jedoch verlängern, wenn weitere Informationen eingeholt werden müssen.

Im Fall eines positiven Bescheids erhalten Sie eine Bescheinigung mit Ihrer Registernummer, sowie die Kontaktdaten der zuständigen Krankenkasse. Dabei handelt es sich um eine automatische kostenfreie Registrierung.

Im Fall eines negativen Bescheids werden Sie per Post unterrichtet.

## **Ihre Pflichten**

### **Sprachkenntnisse**

Um als freiberufliche Hebamme in Frankreich arbeiten zu können, müssen Sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Die Hebammenkammer kann Sie auffordern, einen Nachweis zu erbringen, dass Sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um Ihre Tätigkeit ausüben und sich verständigen zu können. Telefonisch wurde die Auskunft erteilt, dass bei einer Betreuung ausschließlich deutschsprachiger Frauen vom Nachweis von Sprachkenntnissen abgesehen werden kann.

### **Berufsethik**

Im Rahmen Ihrer Berufsausübung in Frankreich unterliegen Sie französischem Berufsrecht und der Disziplinargewalt der französischen Hebammenkammer.

### **Vertragsübermittlung**

Sie werden angehalten, der Regionalvertretung der französischen Hebammenkammer der Region, in der Sie als freiberufliche Hebamme tätig sind, alle Verträge und Zusatzverträge Ihrer Arbeit zu übermitteln.

### **Krankenversicherung**

Darüber hinaus obliegt es Ihnen, im Vorfeld die nationale Krankenkasse (CNAM) zu informieren, indem Sie ihr die Bescheinigung, die Sie von der französischen Hebammenkammer erhalten haben, zusenden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der oben genannten Website des Conseil de l'ordre des sages-femmes.

(Übersetzte Zusammenstellung von Ulrike Geppert-Orthofer)